1a

STADT NÜRNBERG

Niederschrift

über die Vereidigung des zweiten weiteren Bürgermeisters
der Stadt Nürnberg

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte in der Fassung vom 19.11.1970 hat heute der zweite weitere Bürgermeister der Stadt Nürnberg,

Herr Dr. Klemens Gsell

vor dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg nach Hinweis auf die Dienstpflichten durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand nachstehenden Eid geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Anmerkung:

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 37 Abs. 2 KWBG auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Nürnberg, den **08. Oktober 2003**

Unterschrift

Unterschrift des Oberbürgermeisters